

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung**

**Der Regierungspräsident  
31.14.01-01**

**Düsseldorf, den 23. Januar 1973**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf,

vertreten durch Beigeordneten Dr. Recknagel und Städt. Oberbaudirektor Dr.-Ing. Schürholz,

u n d

der Stadt Meerbusch,

vertreten durch Stadtdirektor Sonnenschein und Beigeordneten Dr.-Ing. Grabe,

auf Grund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190).

**Artikel I**

Zur Anpassung der am 30.09./07.10. und 14.10.1966 zwischen der Stadt Düsseldorf und den Gemeinden Büberich und Osterath geschlossenen Verträge über die Mitbenutzung der Kläranlage Düsseldorf-Nord an die durch den Zusammenschluß der Gemeinden Büberich, Osterath und der Gemeinden des Amtes Lank zur neuen Stadt Meerbusch veränderten Verhältnisse wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung neu gefaßt:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, die Abwässer der Stadt Meerbusch bis zur dreifachen Trockenwetterabflußmenge, höchstens aber bis zu 900 l/sec. zu übernehmen. In der Kläranlage Nord der Stadt Düsseldorf zu reinigen und in den Rhein abzuleiten.
- (2) Die Stadt Meerbusch verpflichtet sich, Rückhaltebecken zu errichten, um die bei Regenwetter entfallenden höheren Abwassermengen so lange zurückzuhalten, wie die dreifache Trockenwetterabflußmenge (300 + 600 = 900 l/sec.) überschritten wird.

**§ 2**

- (1) Für die Übernahme, Ableitung und Behandlung der Abwässer der Stadt Meerbusch zahlt diese einen jährlichen Kostenanteil. Bei der Berechnung dieses Kostenanteils werden die Kosten pro m<sup>3</sup> Abwasser zugrundegelegt, die sich aus einer Gegenüberstellung der betriebswirtschaftlich ermittelten Jahreskosten der Kläranlage einschl. Kapitaldienst und Abschreibung und der von der Anlage behandelten Gesamtabwassermenge ergeben.
- (2) Veränderungen der Kläranlage, die durch aufsichtsbehördliche Anordnung, Gesetz oder Verordnung oder aus klärtechnischen Gründen erforderlich werden, belasten die Stadt Meerbusch in gleicher Weise wie unter Abs. I.

- (3) Zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres leistet die Stadt Meerbusch eine Vorauszahlung auf ihren Kostenanteil in Höhe eines Viertels der von ihr für das Vorjahr auf Grund der Endabrechnung gezahlten Gesamtkosten. Die Endabrechnung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Jahres für das vergangene Jahr nach dem tatsächlichen Kostennachweis.
- (4) Im ersten Betriebskalenderjahr werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen nach Abs. 3 nach dem derzeitigen Kostensatz von 0,12 DM/cbm Abwasser berechnet. Die Endabrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Kostennachweis.
- (5) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, die Berechnung der Kosten bei der Stadt Düsseldorf einzusehen.
- (6) Die Stadt Meerbusch verpflichtet sich, eine selbstschreibende Meßeinrichtung für die jeweils abzuleitende Abwassermenge in der Nähe des Anschlußpunktes in ihrem eigenen Kanal einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Meßeinrichtung muß in der Lage sein, die kleinsten und größten Abwassermengen zu erfassen.  
  
Die Art und Ausbildung der jeweiligen Meßeinrichtungen bedarf vor Einbau der Zustimmung der Stadt Düsseldorf. Die Betriebsüberwachung erfolgt durch die Stadt Düsseldorf.
- (7) Die Feststellung der Abflussmengen erfolgt zu Beginn eines jeden Monats gemeinsam durch Beauftragte der Stadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch.
- (8) Treten während der Vertragszeit Störungen oder ein Totalausfall an den selbstschreibenden Meßgeräten auf, so sind zu Erfassung der eingeleiteten Abwassermengen besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (9) Die Stadt Düsseldorf gestattet der Stadt Meerbusch auf dem Grundstück Gemarkung Buderich, Flur 7, Parzelle 163, den Bau und den Betrieb der Abwasserzuleitung, verbunden mit einem Meßbauwerk.

### **§ 3 Schadenersatz**

- (1) Die Stadt Meerbusch verpflichtet sich, keine Stoffe in die Abwasseranlagen der Stadt Düsseldorf einzuleiten, die nach DIN 1986, Blatt 3, sowie der derzeitigen und der zu erwartenden neuen Mustersatzung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen von der Einleitung ausgeschlossen sind.
- (2) Enthält das Abwasser der Stadt Meerbusch Stoffe, die nach Abs. 1 nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, so ist die Stadt Meerbusch verpflichtet, der Stadt Düsseldorf den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Firmen, die von der Stadt Meerbusch die Genehmigung erhalten, Fäkalien über Tankfahrzeuge in die Kanalisation einzuleiten, sind der Stadt Düsseldorf ohne besondere Aufforderung zu melden. Auch für solche Einleitungen gelten sinngemäß Abs. 1 und 2.

Vor Erteilung der Genehmigung müssen sich die Einleiter damit einverstanden erklären, daß die Stadt Düsseldorf sie in bestimmten Zeitabständen durch ihr Chem.-biologisches Labor kontrollieren läßt. Die gleichen Kontrollen werden an den Anschlußpunkten der Kanalisation der Stadt Düsseldorf durchgeführt.

- (4) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers dem gutachtlichen Entscheid des Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen Wasser- oder Abwasserverbandes. Die Kosten hierfür trägt der Unterliegende.
- (5) Die Vertragsschließenden erkennen die Haftung für die Schäden an, die aus der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen des § 1 entstehen.

#### **§ 4 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn die andere Partei

1. mit der Erfüllung einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung länger als ein Jahr in Verzug bleibt

oder

2. trotz Mahnung gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

#### **§ 5 Schiedsgericht**

Über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung - mit Ausnahme solcher aus § 3 - entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht endgültig. Das Nähere regelt ein Schiedsvertrag.

#### **Artikel II**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Meerbusch, den 20. September 1972

Stadt Meerbusch  
Sonnenschein  
Stadtdirektor  
Dr. Ing. Grabe  
Beigeordneter

Düsseldorf, den 26. Oktober 1972

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Dr. Recknagel  
Beigeordneter  
Dr. Ing. Schürholz  
Städt. Oberbaudirektor

Die Landeshauptstadt Düsseldorf,

vertreten durch Beigeordneten Dr. Recknagel und Städt. Oberbaudirektor Dr. Ing. Schürholz

und

die Stadt Meerbusch,

vertreten durch Stadtdirektor Sonnenschein und Beigeordneten Dr. Ing. Grabe,

schließen gem. §§ 1025 ff. ZPO folgenden

## **Schiedsvertrag**

### **§ 1**

- (1) Über alle Rechtsstreitigkeiten aus der zwischen den Parteien am 20.09./26.10.1972 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kläranlage Düsseldorf-Nord entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht endgültig.
- (2) Das Schiedsgericht ist für jeden Streitfall neu zu bilden.

### **§ 2**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Je einer von ihnen wird von den Städten Düsseldorf und Meerbusch sowie von dem Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf ernannt.
- (2) Der von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf ernannte Schiedsrichter führt den Vorsitz.

### **§ 3**

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.

Meerbusch, den 20. September 1972

Stadt Meerbusch  
Sonnenschein  
Stadtdirektor  
Dr. Ing. Grabe  
Beigeordneter

Düsseldorf, den 26. Oktober 1972

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Dr. Recknagel  
Beigeordneter  
Dr. Ing. Schürholz  
Städt. Oberbaudirektor

## **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Düsseldorf und Meerbusch vom 20.09./26.10.1972 über die Mitbenutzung der Kläranlage Düsseldorf-Nord durch die Stadt Meerbusch wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) mit folgender Maßgabe genehmigt:

In § 3 Abs. 1 der Vereinbarung werden die Worte „und der zu erwartenden neuen“ gestrichen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1973  
31.14.01-01

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Wurmbach

Abl. Reg. Ddf. 1973 S. 50